

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 17. Dezember 1996

227. Stück

720. Verordnung:	Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung
721. Verordnung:	Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz
722. Verordnung:	Änderung der Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung – BSV [CELEX-Nr.: 386L0662, 389L0514, 395L0027]
723. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 197 Arlberg Straße im Bereich der Gemeinde Klösterle am Arlberg
724. Verordnung:	Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 201 Kleinwalsertal Straße im Bereich der Gemeinde Mittelberg (Kleinwalsertal)
725. Verordnung:	Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung – FEV
726. Verordnung:	Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien

720. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über eine Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung

Auf Grund des § 22a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 600/1996, wird verordnet:

§ 1. In die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung werden die Mitglieder der Österreichischen Rettungshundebrigade einbezogen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Hums

721. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. Nr. 659/1996 in Verbindung mit der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

§ 1. Dem Leiter des beim Vorstand der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (PTA) eingerichteten Personalamtes wird das Recht zur Ernennung der gem. § 17 Abs. 1 des Poststrukturgesetzes der PTA oder einem Unternehmen, an dem die PTA zumindest mehrheitlich beteiligt ist, zur Dienstleistung zugewiesenen Bundesbeamten auf die in § 2 genannten Planstellen übertragen.

§ 2. Das Ernennungsrecht umfaßt

1. für Beamte des Post- und Fernmeldewesens in den Verwendungsgruppen
PT 1 in die Dienstzulagengruppen 1b, 2, 3 und 3b
PT 2 in die Dienstzulagengruppen 1, 1b, 2, 2b, 3 und 3b
PT 3 bis PT 9 alle Planstellen
2. für Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung in den Verwendungsgruppen B bis E und P1 bis P5 alle Planstellen

Klima

722. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung – BSV

Auf Grund des § 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung über die Sicherheitsanforderungen an bestimmte Baumaschinen hinsichtlich der Emission von Lärm (Baumaschinenlärm-Sicherheitsverordnung, BSV), BGBl. Nr. 793/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 903/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Z 8 lautet:

„8. Die Richtlinie 86/662/EWG vom 22. Dezember 1986 zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern, CELEX Nr. 386L0662 (ABl. Nr. L 384 vom 31. Dezember 1986, S 1), geändert durch die Richtlinien 89/514/EWG vom 2. August 1989, CELEX Nr. 389L0514 (ABl. Nr. L 253 vom 30. August 1989, S 35) und 95/27/EG vom 29. Juni 1995, CELEX Nr. 395L0027 (ABl. Nr. L 168 vom 18. Juli 1995, S 14, Berichtigung ABl. Nr. L 12 vom 17. Jänner 1996, S 14).“

2. § 9 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel von Erdbewegungsmaschinen (Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader, Baggerlader) mit einer installierten Nutzleistung von weniger als 500 kW, für die bis einschließlich 29. Dezember 1996 eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wird, darf den in der nachstehenden Tabelle angegebenen zulässigen Schalleistungspegel nicht übersteigen.“

3. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel von Erdbewegungsmaschinen (Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader, Baggerlader) mit einer installierten Nutzleistung von weniger als 500 kW, für die in der Zeit vom 30. Dezember 1996 bis einschließlich 29. Dezember 2001 eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wird, darf den in nachstehender Tabelle für die jeweilige installierte Nutzleistung P in kW angegebenen zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} in dB bezogen auf 1 pW nicht übersteigen.“

4. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel von Erdbewegungsmaschinen (Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader, Baggerlader) mit einer installierten Nutzleistung von weniger als 500 kW, für die ab dem 30. Dezember 2001 eine Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wird, darf den in nachstehender Tabelle für die jeweilige installierte Nutzleistung P in kW angegebenen zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} in dB bezogen auf 1 pW nicht übersteigen.“

5. § 9 Abs. 7 dritter Satz lautet:

„Baumusterprüfbescheinigungen, die nach den Bestimmungen über den Schalleistungspegel gemäß Abs. 2 ausgestellt wurden, werden jedoch erst nach dem 29. Dezember 2002 ungültig.“

Farnleitner

723. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 197 Arlberg Straße im Bereich der Gemeinde Klösterle am Arlberg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Der Straßenteil der B 197 Arlberg Straße von km 17,53 bis km 19,45 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen – mit Verordnung vom 9. Jänner 1992, BGBl. Nr. 59, bestimmten – Abschnitt „Klösterle, Stuben–Langen II“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Farnleitner

724. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 201 Kleinwalsertal Straße im Bereich der Gemeinde Mittelberg (Kleinwalsertal)

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

Der Straßenteil der B 201 Kleinwalsertal Straße von km 3,73 bis km 3,92 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen – mit Verordnung vom 27. August 1992, BGBl. Nr. 579, bestimmten – Abschnitt „Riezlern, Schmiedtobel“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Farnleitner

725. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über fernmeldetechnische Vorschriften für Funkanlagen und Endgeräte (Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung – FEV)

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 908/1993, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1. Die im Anhang angeführten Fernmeldeanlagen müssen in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise der jeweils genannten fernmeldetechnischen Vorschrift (FTV) in der angegebenen Fassung (Ausgabedatum) entsprechen. %

§ 2. Die fernmeldetechnischen Vorschriften (FTV's) liegen beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, Sektion IV, und beim Zulassungsbüro während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Sie können weiters bei folgenden Vertriebsstellen erworben werden: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien, und Österreichischer Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien.

§ 3. (1) Von Funkanlagen, die

1. in einem Staat zugelassen wurden, dessen Fernmeldebehörde ein Mitglied der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) ist, und
2. an denen eine Kennzeichnung gemäß Abs. 2 angebracht ist, wird angenommen, daß sie in ihrem Aufbau und ihrer Funktionsweise der jeweils genannten Fernmeldetechnischen Vorschrift (FTV) in der angegebenen Fassung (Ausgabedatum) entsprechen.

(2) Die Kennzeichnung der Funkanlage besteht in der Zeichenfolge „CEPT x y“ oder „ERC x y“, wobei an der Stelle des „x“ eine Abkürzung für die Art der Funkanlage und an der Stelle des „y“ das internationale Kfz-Kennzeichen jenes Staates steht, in dem die Funkanlage zugelassen wurde.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Funkanlagen und Endgeräte-Verordnung, BGBl. Nr. 712/1994, außer Kraft.

Scholten

Anhang

- FTV251** Endgeräte zur Anschaltung an V.24-Schnittstellen
FTV252 Endgeräte zur Anschaltung an X.21-Schnittstellen
FTV253 Endgeräte zur Anschaltung an V.35-Schnittstellen
FTV254 Endgeräte zur Anschaltung an V.36-Schnittstellen
FTV310 Endgeräte zur Anschaltung an das analoge Fernsprechwählnetz
 Ausgabedatum November 1996
FTV311 Einfache Telekommunikationsanlagen
 Ausgabedatum November 1996
FTV312 ISDN-Telekommunikationsanlagen
 Ausgabedatum Juni 1996

- FTV313** Telekommunikationsnebenstellenanlagen
Ausgabedatum November 1996
- FTV320** Überleiteinrichtungen
Ausgabedatum November 1996
- FTV401** Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 11/12/14 GHz
- FTV402** Sende- und empfangsfähige (interaktive) VSAT-Funkanlagen im Frequenzbereich 4/6 GHz
Ausgabedatum November 1995
- FTV403** Transportable Satellitenfunkanlagen für Reportagezwecke (SNG-Funkanlagen)
Ausgabedatum November 1995
- FTV462** Analoge Fernsprechapparate
Ausgabedatum November 1996
- FTV463** Richtfunkanlagen im Bereich 1427–1530 MHz
- FTV464** Digitale Richtfunkanlagen im 1,5 GHz-Bereich
Ausgabedatum November 1995
- FTV472** AM-Richtfunkstrecken als Programmzubringer in Gemeinschaftsantennenanlagen
- FTV473** Richtfunkanlagen im 37–39,5 GHz-Bereich
Ausgabedatum November 1996
- FTV474** Richtfunkanlagen zur Übertragung von Bitraten bis zu 2×8 Mbit/s in Frequenzbereichen über 7 GHz
- FTV475** Richtfunkanlagen im 21,2–23,6 GHz-Bereich
Ausgabedatum November 1995
- FTV476** Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 4 GHz (4 GHz RO-VSAT-Funkanlagen)
Ausgabedatum November 1995
- FTV477** Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Datensignalen im Frequenzbereich 11/12 GHz (11/12 GHz RO-VSAT-Funkanlagen)
Ausgabedatum Oktober 1996
- FTV478** Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Fernseh- und Tonprogrammen im Frequenzbereich 11/12 GHz (TVRO-FSS-Funkanlagen)
Ausgabedatum Oktober 1996
- FTV479** Satellitenfunkanlagen zum Empfang von Fernseh- und Tonprogrammen im Rundfunkfrequenzbereich 11/12 GHz (TVRO-BSS-Funkanlagen)
Ausgabedatum Oktober 1996
- FTV499** Richtfunkanlagen der EVU zur Übertragung einer Bitrate von 34 Mbit/s in Frequenzbereichen über 7 GHz
- FTV501** Digitale europäische schnurlose Telekommunikationseinrichtungen (DECT)
Ausgabedatum November 1996
- FTV502** Drahtlose lokale Netzwerke (RLAN), im Frequenzbereich 2,4000–2,4835 GHz
Ausgabedatum November 1995
- FTV503** Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27,5–28,0 MHz-Bereich
- FTV504** Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen
Ausgabedatum Jänner 1995
- FTV505** Funkanlagen geringer Leistung (LPD), die in harmonisierten Frequenzbereichen betrieben werden
Ausgabedatum Jänner 1995
- FTV506** UKW-Rundfunksender
Ausgabedatum Jänner 1995
- FTV514** Schiffsradaranlagen
- FTV519** Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen
- FTV521** Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im Frequenzbereich 117,975–136,000 MHz
- FTV522** Kurzwellen-Funkanlagen und -einrichtungen des beweglichen Flugfunkdienstes
- FTV523** Funkfernsteueranlagen und -einrichtungen, die in Industriefrequenzbereichen und im 35 MHz-Bereich betrieben werden
Ausgabedatum Jänner 1995

- FTV524** Analoge Sprechfunkanlagen mit Antennenbuchse für den festen Funk- und beweglichen Landfunkdienst
Ausgabedatum November 1995
- FTV525** Induktionsfunkanlagen und -einrichtungen
- FTV527** Tragbare Reportage-Fernsehanlagen des ORF
- FTV530** Bakensender des Amateurfunkdienstes
- FTV532** Funkanlagen zur Bild- und Tonübertragung im 2,4 GHz-Bereich
- FTV534** Funkanlagen kleiner Leistung zur Erfassung von Bewegungsvorgängen
- FTV535** Personen- und Rückmelde- und Rückruf-Funkanlagen
Ausgabedatum Jänner 1995
- FTV537** Fernmeldeanlagen und -einrichtungen mit leitungsgerichtetem Trägerfrequenzbetrieb auf Starkstrom- oder Hochspannungsgestängen
- FTV540** Funksonden
- FTV542** Antennenanlagen
Ausgabedatum Jänner 1995
- FTV544** UKW-Sprechfunkanlagen für den Seefunkdienst CEPT Empfehlung T/R 34-01
- FTV554** Datenfunkanlagen mit Antennenbuchse für den festen Funk- und beweglichen Landfunkdienst
Ausgabedatum November 1995
- FTV558** Einwegsprechfunkanlagen
Ausgabedatum November 1995
- FTV561** Anrufmeldeempfänger
- FTV563** Funkfernsteuerungen und Funkmeßanlagen und -einrichtungen, die nicht auf Industriefrequenzen betrieben werden
Ausgabedatum November 1995
- FTV564** Analoge Sprechfunkanlagen mit integrierter Antenne für den beweglichen Landfunkdienst
Ausgabedatum November 1995
- FTV565** Funkanlagen und -einrichtungen mit Trägerfrequenzbetrieb auf Niederspannungsleitungen
Ausgabedatum November 1996
- FTV574** Datenfunkanlagen mit integrierter Antenne für den beweglichen Landfunkdienst
Ausgabedatum November 1995
- FTV575** Amateurfunk-Relaisstellen
- FTV582** Alarmfunkanlagen auf Frequenzen unter 12 MHz
- FTV591** Schnurlostelefone CT1
Ausgabedatum November 1996
- FTV592** Sprechfunkanlagen und -einrichtungen im 27 MHz-Bereich
- FTV593** Richtfunkanlagen für Reportagezwecke
Ausgabe von April 1994 mit Ausnahme des Punktes 2.2.6.
- FTV595** Ortsfeste Funkanlagen und -einrichtungen des Flugnavigationsdienstes
- FTV596** FM-TV-Richtfunkanlagen im 10 GHz-Bereich
- FTV615** Sprechfunkanlagen des Autotelephones C
- FTV631** Personenrufempfänger im öffentlichen Personenrufdienst der PTV
- FTV640** Teilnehmergeräte des Mobiltelefonnetzes D
- FTV680** Feste Funkfernsprechanschlüsse

Die oben genannten Vorschriften haben, sofern nicht anders angegeben, das Ausgabedatum April 1994.

726. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien geändert wird

Auf Grund des § 16 Abs. 8 des Kunsthochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Einrichtung des Studienversuches Tapisserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien, BGBl. Nr. 119/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 82/1992, wird wie folgt geändert:

§ 1 zweiter Satz lautet:

„Der Studienversuch beginnt mit dem auf die Kundmachung des Studienplanes folgenden Wintersemester und endet mit Ablauf des Sommersemesters 2000.“

Scholten

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 4 000 Seiten S 1 785,- inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 885,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Bestellungen: Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,20 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 11,- inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89 Durchwahl 295 oder 136, eMail ep-verkauf @tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlages Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, sowie in der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.